

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der Fa. Fleischmann & Petschnig Dachdeckungs-Gesellschaft m.b.H.

1. Allgemeines, Geltungsbereich:

1.1 Diese Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes der Firma Fleischmann & Petschnig Dachdeckungs-Gesellschaft m.b.H. (nachfolgend kurz F&P) und der mit ihr abgeschlossenen Verträge, auch wenn bei künftigen Geschäftsfällen eine Bezugnahme im Einzelfall nicht ausdrücklich erfolgen sollte. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, welcher Art auch immer, welche mit diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen oder diese ergänzen, gelten als nicht beigesetzt und nicht vereinbart und wird den eigenen Geschäftsbedingungen des Kunden hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn F&P einem späteren Vertragsdokument, in welchem vom Auftraggeber bzw. Kunden auf andere Geschäftsbedingungen hingewiesen wird, diesbezüglich nicht mehr ausdrücklich widerspricht.

1.2 Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit im übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Regelung, die der mit der unwirksamen Klausel erstrebten wirtschaftlich am nächsten kommt.

1.3 Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch F&P. Erklärungen der Mitarbeiter von FP sind nur verbindlich, wenn sie von F&P schriftlich bestätigt wurden.

1.4 Bestellungen und Auftragserteilungen jeder Art, insbesondere auch die von Vertretern der F&P aufgenommenen, bzw. mündlich oder telefonisch hereingenommenen, werden von F&P nur mit Vorbehalt der vollen Anerkennung der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der F&P angenommen.

1.5 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder eine Übertragung des Vertrages durch den Kunden bedarf der vorherigen Zustimmung von F&P.

2. Vertragsinhalt:

2.1 Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Angebote, Beschreibungen, Kostenvoranschläge, und dergleichen sind, außer bei ausdrücklicher anderslautender und vorheriger schriftlicher Vereinbarung, freibleibend und unverbindlich.

2.2 Der Vertrag kommt zustande, wenn F&P den Auftrag des Kunden schriftlich annimmt, ansonsten durch die Ausführung des Auftrages oder der Bestellung, jedoch nur in dem von der tatsächlichen Ausführung umfassten Umfang. Der Kunde ist zur sofortigen Prüfung der Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung der F&P verpflichtet. Etwaige Abweichungen von seinem Auftrag sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterbleibt dies, so richtet sich der Vertragsinhalt nach dem Inhalt der Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung.

2.3 F&P ist bemüht, etwaige nachträgliche Änderungswünsche des Kunden zu berücksichtigen. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Ist mit der Ausführung bereits begonnen, ist eine solche Berücksichtigung nicht mehr möglich. Erfolgt sie trotzdem, so bedingt dies Mehrkosten.

3. Zahlungsbedingungen, Preise, Zahlungsverzug und Annahmeverzug:

3.1 Sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart, sind sämtliche Preise freibleibend und verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, Verpackungs- und Versandkosten. Bei nach Vertragsabschluss eintretenden Kostenerhöhungen ist F&P berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen. Mangels anderslautender Vereinbarung sind sämtliche Transport- und Verpackungskosten, Fracht- und Versicherungsspesen, Zölle, Gebühren und öffentlichen Abgaben, einschließlich neu hinzukommender Steuern, sowie etwaige Erhöhungen, durch welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert wird, vom Auftraggeber zu tragen.

3.2 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat die Zahlung binnen 10 Tagen nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung (Teilrechnung), An- oder Teilzahlungsersuchen ohne Abzug zu erfolgen. F&P ist berechtigt, Rechnungen elektronisch (z. B. per Mail) zu übermitteln. F&P ist berechtigt, im angemessenen Umfang An- und/oder Teilzahlungen zu verlangen. Scheck und Wechsel werden nur nach besonderer, vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllungs Statt angenommen. Einziehungs-, Diskont- und Wechselspesen und sonstige Kosten gehen zulasten des Auftraggebers. F&P kann angebotene Zahlungen in Schecks oder Wechsel ohne Angabe von Gründen ablehnen. Zahlungen an F&P haben mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf eines der umstehend angeführten Konten oder eine mit Inkassovollmacht ausgewiesene Person zu erfolgen. Zahlungen durch Überweisungen gelten mit dem Tage bewirkt, an welchem der Betrag einem der vorgenannten Bankkonten gutgeschrieben wird. Gutschriften aus Wechseln oder Schecks erfolgen abzüglich der Auslagen vorbehaltlich des Einganges mit Wertstellung des Tages, an welchem F&P über den Gegenwert verfügen kann. Die Umsatzsteuer ist vom Gesamtpreis nach Rechnungslegung in voller Höhe zu leisten, wenn auch für die Berichtigung der Entgelte andere Zahlungskonditionen vereinbart werden.

3.3 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes zugunsten des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen. Weiters ist der Auftraggeber auch nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber F&P mit Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen seinerseits dieser gegenüber – weder außergerichtlich noch gerichtlich – aufzurechnen; dies gilt ausdrücklich auch, wenn die Gegenforderungen von F&P unbestritten oder auch gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind.

3.4 Etwa vereinbarte Skonti entfallen, wenn bei Eingang des skontobegünstigten Rechnungsbetrages noch sonst fällige Rechnungen der F&P offenstehen. Bei Regulierung durch Wechsel kann in keinem Fall Skonto beansprucht werden.

3.5 Bei Überschreitung des Zahlungszieles, bei Annahmeverzug und bei Terminverlust ist F&P berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu berechnen und ist der Auftraggeber zudem zur Bezahlung der zur zweckentsprechenden Betreibung, Einbringung oder Rechtsverfolgung notwendigen Mahnspesen, Interventionskosten und der tarifmäßigen Kosten anwaltlichen Einschreitens verpflichtet. Die Mahnspesen für durch F&P selbst erfolgte Mahnungen betragen jedenfalls € 20 für die erste Mahnung, € 30 für die zweite Mahnung und € 40 für jede weitere Mahnung. Bei Zahlungsverzug können die Zinsen kapitalisiert und die außergerichtlichen Inkasso-/Interventionskosten dem Kapital hinzugerechnet werden.

3.6 Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, ohne dass F&P daran ein zumindest grobes Verschulden zukommt oder erklärt F&P den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, aus Gründen, welche vom Auftraggeber zu vertreten sind, so steht F&P ein voller Schadenersatzanspruch zu, wobei der Schadenersatz wegen Nichterfüllung jedenfalls mindestens 30% des Nettoauftragswertes zuzüglich des Entgelts für bereits erbrachte Arbeitsleistungen, für verbrauchtes und/oder verarbeitetes Material sowie für die Benützung oder Beschädigung

bereits gelieferter Sachen beträgt. Die Geltendmachung eines allenfalls darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

3.7 Ist ein bestimmter Werklohn vereinbart, so ist F&P zu einer angemessenen Anpassung berechtigt, wenn sich die Gestehungskosten bzw. kostenbildenden Faktoren, insbesondere Löhne und Materialpreise, öffentliche Abgaben, Nebengebühren und dergleichen nach Vertragsabschluß verändern. Beträgt die Preisanhebung mehr als 15 %, steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu, auszuüben innerhalb von 1 Woche ab Zugang über die Mitteilung über die Erhöhung der Vergütung. Dies gilt nicht, wenn F&P ausdrücklich und schriftlich einen Fixpreis zugesagt hat.

3.8 Leistet der Auftraggeber fällige Zahlungen (auch An- oder Teilzahlungen) nicht, so kann F&P noch ausständige Teilleistungen bis zur vollständigen Bezahlung des (Teil-)Betrages zurückhalten oder auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, die in keinem Fall länger als zwei Wochen zu sein braucht, die weitere Erfüllung ablehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von mindestens 30 % des Gesamt-Nettoauftragswertes zuzüglich des Entgelts für bereits erbrachte Arbeitsleistungen, für verbrauchtes und/oder verarbeitetes Material sowie für die Benutzung oder Beschädigung bereits gelieferter Sachen geltend machen. Die Geltendmachung allfälliger darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt.

3.9 Eingehende Zahlungen werden – ungeachtet etwa anders lautender Widmungen des Kunden – stets zuerst auf Kosten und Mahnspesen, dann auf Zinsen und sonstige Nebengebühren und schlussendlich auf Kapital, bei vereinbarter Teilzahlung auf die am längsten fällige Rate, bei Vorhandensein mehrerer Forderungen auf die am längsten fällige Forderung verrechnet.

4. Terminverlust:

4.1 F&P ist berechtigt, bei unpunktlicher oder unvollständiger Entrichtung eines Teilbetrages den gesamten noch unberechtigt aushaftenden Restbetrag sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Weiters wird die gesamte Restforderung und die sonstigen Ansprüche von F&P sofort zur Zahlung fällig bei Wechselprotesten des Auftraggebers, bei Zahlungseinstellung, wenn über das Vermögen des Käufers erfolglos Exekutionen betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung bewilligt wird, bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kunden, oder wenn sich sonst die Bonität und Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nachteilig verändert. Darüber hinaus ist F&P berechtigt, wenn ihr eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt wird, ihre Leistung zu verweigern, bis Zahlung oder Sicherheit seitens des Kunden geleistet ist, oder auch vom Vertrag zurückzutreten und vollen Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von mindestens 30 % des Nettoauftragswertes zuzüglich des Entgelts für bereits erbrachte Arbeitsleistungen, für verbrauchtes und/oder verarbeitetes Material sowie für die Benutzung oder Beschädigung bereits gelieferter Sachen geltend zu machen. Die Geltendmachung allfälliger darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt.

5. Leistung, Fertigstellung und Gefahrenübergang:

5.1 Fertigstellungstermine sind, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin schriftlich vereinbart wird, stets unverbindlich. Die Einhaltung etwa vereinbarter Fertigstellungstermine oder -fristen setzt voraus, dass F&P von seinen Vorlieferanten selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird und von F&P eingesetzte Transportbetriebe ihre Leistungen richtig und rechtzeitig erbringen, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt, insbesondere auch die notwendigen Informationen erteilt, Unterlagen beistellt, Genehmigungen und Freigaben einholt und seine Zahlungspflichten einhält. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, verlängert sich die Fertigstellungsfrist für F&P angemessen, mindestens aber um den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit. Gleiches gilt auch im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unverschuldeter oder unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln usw. – auch wenn sie bei Vorlieferanten oder Transportbetrieben, welche Materialien für F&P transportieren, eintreten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, aus derartigen Verzögerungen irgendwelche Ansprüche abzuleiten.

5.2 Schadenersatzansprüche jeder Art und ein Rücktrittsrecht stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn nachgewiesen wird, dass der Verzug von F&P auf Vorsatz oder krasser grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung von F&P ist der Höhe nach derart begrenzt, dass für jede vollendete Woche des Verzuges 0,1 %, insgesamt höchstens 5,0 % der Nettofakturesumme an Schadenersatz gefordert werden können, sofern dem Besteller ein nachweislicher Schaden in dieser Höhe entstanden ist. Darüber hinausgehende Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

5.3 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber am Tag der Fertigstellung des Werkes bzw. Teilwerkes durch F&P, sollte die Abnahme früher erfolgen mit dieser, über. Dies gilt auch für Teilwerke, sofern diese nach Art und Beschaffenheit des Werkes als Teilwerk betrachtet werden können. Wenn die Werkleistung auf Wunsch des Vertragspartners oder aus in dessen Sphäre fallenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Auftraggeber über. Die anfallenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung, Aufbewahrung und andere in diesem Zusammenhang anfallende Kosten, hat der Auftraggeber zu tragen.

5.4 Wird vom Auftraggeber keine Abnahme verlangt oder eine solche verzögert, so gilt die Leistung als abgenommen nach Ablauf von 10 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung oder Inanspruchnahme der Leistung durch den Auftraggeber. Diese Regelung gilt auch für Teilabnahmen.

5.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den das Werk ausführenden Erfüllungsgehilfen von F&P die geleisteten Arbeiten nach deren Wahl täglich oder wöchentlich zu bescheinigen und zudem die Beendigung der Werkleistung bzw. von Teilleistungen zu bestätigen. Die Maßaufnahme erfolgt zwischen Auftraggeber und F&P gemeinsam innerhalb der Zahlungsfrist (gemeinsames kollaudiertes Aufmaß) und ist wechselseitig zu bestätigen.

5.6 Für sämtliche im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Werkherstellung angefallenen Forschungs- und Entwicklungsleistungen gebührt F&P das alleinige Recht auf Geltendmachung einer Forschungsprämie (im Sinne § 108c EstG). F&P behält das inhaltlich und räumlich unbegrenzte, zeitlich unbefristete, ausschließliche und unterlizenzierbare Nutzungsrecht an sämtlichen geschaffenen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen.

6. Gewährleistung und Haftung:

6.1 F&P gewährleistet bei Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Werkes, jedoch jeweils nur im Rahmen der von den Herstellern der von F&P verwendeten Produkte/Werkstoffe angegebenen Produkteigenschaften bzw. im Rahmen jener Eigenschaften, die bei sachgerechter und zweckbedingter Anwendung an die Produkte gestellt werden, während der Dauer der gesetzlichen Fristen, sofern nachgewiesen wird, dass der Mangel schon

zum Zeitpunkt der Ablieferung vorlag. Vom Auftraggeber geforderte besondere Qualitätsansprüche gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von F&P ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Verschleißteile fallen nicht unter die Gewährleistung. Geringfügige Abweichungen in Maßen, Gewichten oder optische Beeinträchtigungen (z.B Farbtöne, Kratzer) sind zulässig und gelten vorab als genehmigt und von der Gewährleistung ausgeschlossen. Sofern F&P eine (Teil-)Reparatur vornimmt, beschränkt sich die bezughabende Gewährleistung bzw. Haftung ausschließlich auf den von F&P reparierten oder ausgetauschten Teil, sodass eine Gewährleistung bzw. Haftung für andere, von der Reparatur nicht umfassten Teile der Dachfläche oder für eine Dichtheit bzw. Mangelfreiheit der von der Reparatur nicht umfassten Teile der Dachfläche nicht übernommen wird.

6.2 Der Auftraggeber ist bei allen Lieferungen und Leistungen (auch Teilleistungen) zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle Mängel sind bei sonstigem Verlust unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Reklamation hat die genaue, detaillierte Beschreibung des gerügten Mangels zu enthalten. Mängel, die trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar waren, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Weitere Obliegenheiten gemäß den §§ 377, 378 UGB bleiben unberührt.

6.3 Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl von F&P unter Ausschluß weitergehender Ansprüche durch Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), Austausch (Ersatzlieferung) oder Preisminderung. Sollte von F&P ein Austausch vorgenommen werden, so beschränkt sich dieser ausschließlich auf den Austausch der mangelhaften Ware. Demgegenüber ist der Ersatz von allfälligen Umbaukosten oder Folgekosten und dergleichen ausgeschlossen. Eine vorgenommene Verbesserung oder ein erfolgter Austausch bewirkt keine Verlängerung der ursprünglichen Gewährleistungsfristen. Kann der Mangel innerhalb angemessener Frist, welche jedenfalls zumindest 8 Wochen beträgt, nicht beseitigt werden, und wird der Austausch (Ersatzlieferung) und auch Preisminderung verweigert, so kann der Kunde den Vertrag wandeln. Für den Fall der Wandlung des Vertrages – auch bei erfolglosen Nachbesserungsversuchen – hat F&P einen Entschädigungsanspruch für die erbrachten Leistungen in Höhe von 30 % des von dem Vertragspartner zu bezahlenden Entgeltes. Sollte eine teilweise Wandlung des Vertrages möglich sein, so steht dem Kunden nur diese zu.

6.4 Sollte der Auftraggeber hinsichtlich der von F&P gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen von seinen Kunden auf Gewährleistung in Anspruch genommen werden, so besteht ein Rückgriffsrecht auf F&P nur innerhalb der Gewährleistungsfristen, welche zwischen F&P und dem Auftraggeber bestehen. Ein darüber hinausgehendes, längerfristiges Rückgriffsrecht besteht demgegenüber nicht.

6.5 Allfällige vom Hersteller oder Lieferanten betreffend von F&P verarbeitete Produkte/Werkstoffe abgegebene Garantiezusagen berechtigen den Auftraggeber nicht, Ansprüche gegen F&P geltend zu machen.

6.6 Eine Haftung von F&P für Schäden des Auftraggebers aus jeglichem Rechtsgrund, einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, schlechte Erfüllung, Produkthaftung, Mangelfolgeschäden und außervertraglicher (deliktischer) Haftung wird – soweit rechtlich zulässig – einvernehmlich ausgeschlossen, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Schaden durch F&P kraß grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Dies gilt auch für Auskünfte über Materialien und deren Verwendung. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, insbesondere auch für den Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. F&P haftet aber auch bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz nicht für atypische oder nicht vorhersehbare Folgeschäden. Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung ist die Haftung von F&P der Höhe nach mit 40 % des Nettorechnungsbetrages des Auftrages beschränkt.

6.7 Die Geltendmachung von – auch berechtigten – Mängelrügen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Einrede des nicht erfüllten Vertrages, zur Änderung von Zahlungsbedingungen und insbesondere auch nicht zur ganzen oder teilweisen Zurückhaltung des Entgeltes; dies weder aus dem Titel der Gewährleistung noch des Schadenersatzes.

6.8 Für die Kosten einer durch den Auftraggeber selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat F&P nur dann aufzukommen, wenn F&P hiezu im Vorhinein ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung gegeben hat. Kein Gewährleistungs- oder Schadenersatzanspruch besteht, wenn von anderer Seite als durch F&P Eingriffe an dem von F&P erstellten Werk, Veränderungen des Werkes, Einbau fremder Teile etc. ohne vorherige schriftliche Zustimmung von F&P vorgenommen werden oder wenn der Auftraggeber die Vorschriften über die Behandlung des Werks nicht befolgt oder vorgeschriebene Überprüfungen und Wartungen nicht ordnungsgemäß durchführt oder durchführen lässt. Ausgeschlossen von Gewährleistung und Schadenersatz sind jedenfalls auch Beschädigungen, die auf unsachgemäße oder fahrlässige Behandlung zurückzuführen sind.

7. Eigentumsvorbehalt:

7.1 F&P behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten/eingebauten Gegenständen vor, bis der Auftraggeber sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo, bezahlt hat. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder vergleichbare Verfügung über den Vertragsgegenstand ohne schriftliche Zustimmung von F&P unzulässig. Der Auftraggeber ist daher auch verpflichtet, eine Beschädigung des Vertragsgegenstandes, eine auf diesen erfolgte Pfändung etc. gegenüber F&P sofort mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen und selbst alles zu unternehmen, wozu er als sorgfältiger Kaufmann bzw. Verwahrer verpflichtet ist, damit F&P an seinem Eigentum keinen Schaden erleidet. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende, ihm gelieferte Ware auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl und dergleichen angemessen zu versichern. Der Auftraggeber trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung. Im Falle der Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Auftraggeber verpflichtet, das Eigentumsrecht von F&P geltend zu machen, F&P unverzüglich zu verständigen und sämtliche erforderlichen Schritte zur Wahrung der Interessen von F&P zu setzen.

7.2 Beim Einbau, der Vermischung, Verbindung, Be- und Verarbeitung der von F&P gelieferten Sachen mit anderen Sachen erwirbt F&P Miteigentum im Verhältnis des Wertes ihrer Gegenstände und Leistungen zu denjenigen, mit denen verbunden oder vermischt wird bzw. Miteigentum an der be- oder verarbeiteten neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Ware und Leistung zu den übrigen. In all diesen Fällen verwahrt der Auftraggeber das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für F&P. Der Auftraggeber tritt schon jetzt die ihm aus einer Weiterveräußerung des im Eigentum oder Miteigentum von F&P stehenden Werkes gegen seinen Abnehmer zustehenden aliquoten Vergütungsansprüche mit allen Nebenrechten an F&P ab, und nimmt diese die Abtretung an. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Dritten gegenüber die F&P aus der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zustehenden Rechte wahrzunehmen, solange F&P nicht direkt in diese eintritt. Der Auftraggeber haftet dabei für eingetretene Schäden und Wertminderungen. Der Auftraggeber hat den Kennzeichnungspflichten und sonstigen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Der Auftraggeber ist insbesondere auch verpflichtet, die Abtretung der Forderung in seinen Büchern zu vermerken und F&P hiervon kostenlos Abschriften zu übermitteln. Weiters ist er verpflichtet, F&P seine Abnehmer bekanntzugeben, Bucheinsicht zu gewähren und F&P die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. F&P ist auch berechtigt, jederzeit die Abtretung dem Dritten bekannt zu geben und die Einziehung selbst vorzunehmen.

7.3 Der Auftraggeber ist zur Einziehung der an F&P abgetretenen Forderungen in jederzeit widerruflicher Weise berechtigt. Er darf über

derartige Forderungen nicht durch Abtretung an Dritte verfügen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Geld, welches er als Entgelt für die von F&P gelieferten Waren und erbrachten Leistungen von seinem Abnehmer erhält, zur Bezahlung seiner offenen Forderungen gegenüber F&P zu verwenden.

7.4 F&P ist berechtigt, die gelieferten/eingebauten Waren auf Kosten des Auftraggebers auf eine ihr geeignet erscheinende Weise jedermann leicht ersichtlich als ihr Eigentum kenntlich zu machen und nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass die eigenmächtige Entfernung der Ersichtlichmachung vor Übergang des Eigentums an dem Kaufgegenstand eine sofortige Fälligkeit des Entgelts nach sich zieht.

7.5 F&P ist für den Fall des Verzuges sowie für den Fall der Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Auftraggebers berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware vom Auftraggeber zurückzuverlangen oder nach eigener Wahl, die Ware auf Kosten des Auftraggebers abzuholen und einzulagern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes und Abholung der Ware gilt noch nicht als Auflösung des Vertrages. Der Vertragspreis bleibt weiter fällig.

7.6 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht zwingend den Rücktritt vom Vertrag. Für die zurückgenommene Vorbehaltsware haben wir eine Gutschrift in Höhe ihres Wertes abzüglich zwischenzeitig eingetretener Wertminderung oder des allfälligen Erlöses aus der F&P zustehenden freihändigen Verwertung und abzüglich sämtlicher der F&P durch die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes und der Verwertung der Vorbehaltsware entstandenen bzw. voraussichtlich entstehenden Kosten zu erteilen.

8. Datenverwendung, anwendbares Recht und Normen, Gerichtsstand:

8.1 Auf das zwischen F&P und dem Auftraggeber begründete Vertragsverhältnis kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluß seiner Verweisungsnormen sowie unter Ausschluß des UN-Kaufrechtes zur Anwendung. Für die Ausführung und Abrechnung der Leistungen von F&P gelten die einschlägigen Normen für die jeweils ausgeführten Gewerke. Sofern in den vorstehenden Punkten keine abweichende Regelung zu einzelnen Bestimmungen der Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110 in der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung getroffen wurden, gelten diese Bestimmungen ergänzend und stellen einen integrierenden Vertragsbestandteil dar.

8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt.

8.3 F&P ist berechtigt, personenbezogene Daten des Vertragspartners im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.

8.4 Veröffentlichungen durch F&P über die vertragsgegenständliche Werkherstellung sind zulässig, sofern dies in angemessener anonymisierter Art und Weise erfolgt. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten insb. auch die Beschreibung der Bauausführung, grafische Darstellungen, Fotos, Film-/Tonaufnahmen, Internet-/Social Media-Präsentationen, etc.